

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 16. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 3. Mai 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 13“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „5. oder 6.“ durch die Worte „fünften oder sechsten“ ersetzt.
3. § 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen“ wird der Klammerszusatz „(Qualifikationsverordnung - QualV)“ eingefügt.
 - b) Die Worte „Art. 45 BayHSchG“ werden durch die Worte „Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
4. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden nach den Worten „die Fachstudienberatung insbesondere“ in einer neuen Zeile ein Spiegelstrich und die Worte „bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere den Qualifikationsvoraussetzungen,“ eingefügt.
 - b) Es wird nach den Worten „International Office“ sowie „Studienaufenthalt im Ausland“ jeweils ein Komma eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 16 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt sein. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 19, 20 Abs. 3, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind

entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsprüfungen eingehalten werden sollen. ²Studienleistungen sind insbesondere: Vorträge, Präsentation von Ergebnissen, Kolloquien, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Zeichnungen, mündliche Prüfungen, Klausuren, Versuchsdurchführungen, Versuchsprotokolle, Herstellung von Präparaten, Praktikumsversuche, Herbarien, Portfolio und Projektarbeiten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Praktika“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie werden die Worte „und Exkursionen“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 7 neu angefügt:

„⁴Es ist grundsätzlich vollständig an den Veranstaltungen teilzunehmen. ⁵Bis zu 20% Fehlzeiten in der Veranstaltung sind erlaubt, müssen jedoch in Absprache mit der zuständigen Lehrperson kompensiert werden. ⁶Bei mehr Fehlzeiten ist keine Kompensation möglich und der Kompetenzerwerb nicht nachgewiesen (kein Erwerb von LP möglich); die Veranstaltung muss wiederholt werden. ⁷Ist die regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung, gelten für die über 20 % hinausreichenden Fehlzeiten und die Modulprüfung die Bestimmungen für den Rücktritt von der Prüfung und das Versäumnis entsprechend.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen der in § 16 genannten Module ist die Teilnahme an den Exkursionen verpflichtend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „BayHSchG“ durch das Wort „BayHIG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Worte „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

8. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
 - (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
 - (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
 - (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Tabelle in Satz 2 erhält folgende Fassung:

„

<i>Modulkürzel</i>	<i>Modulname</i>	<i>Umfang</i>	<i>Modulprüfung (MP) Studienleistung (SL) / Prüfungsform</i>	<i>Umfang</i>
BIO-BSc-01	Allgemeine Biologie – Zellbiologie und Botanik	7 LP	MP: Klausur	90 min
			SL: Protokolle zu jd. Kurstag	
BIO-BSc-02	Allgemeine Biologie – Zoologie	7 LP	MP: Klausur	90 min
			SL: Protokolle zu jd. Kurstag	
BIO-BSc-03	Ökologie und Evolutionsbiologie	6 LP	MP: zwei Klausuren	je 60 min
BIO-BSc-04	Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen	5 LP	MP: Klausur	60 min
			MP: praktische Prüfung	90 min
			SL: Protokolle zu jd. Kurstag	
BIO-BSc-05	Formenkenntnis und Systematik von Tieren	5 LP	MP: Klausur	90 min
			SL: Protokolle zu jd. Kurstag	
BIO-BSc-06	Pflanzen- und Tierphysiologie	8 LP	MP: zwei Klausuren	je 90 min
BIO-BSc-07	Neurobiologie, Ethologie und Entwicklungsbiologie	6 LP	MP: zwei Klausuren	je 90 min
BIO-BSc-08	Genetik	5 LP	MP: Klausur	90 min
BIO-BSc-09	Mikrobiologie	5 LP	MP: Klausur	90 min
BIO-BSc-10	Molekularbiologie und Biochemie	8 LP	MP: Klausur Grundlagen der Molekularbiologie und Biochemie	60 min
			MP: Klausur Biochemie	90 min
BIO-BSc-11	Mathematik	6 LP	MP: Klausur	60-120 min
			SL: Übungsaufgaben	
BIO-BSc-12	Physik	5 LP	MP: Klausur	60 min
BIO-BSc-13	Biologische Physik	5 LP	MP: Klausur	60 min
			SL: Teilnahme; Protokolle zu jedem Kurstag	
BIO-BSc-14	Allgemeine Chemie	5 LP	MP: Klausur	120 min
BIO-BSc-15	Anorganische Chemie	5 LP	MP: Klausur	120 min
			SL: regelmäßige Teilnahme; Kolloquien und Protokolle zu jedem Kurstag	
BIO-BSc-16	Organische Chemie I	6 LP	MP: Klausur	120 min
BIO-BSc-17	Organische Chemie II	9 LP	MP: Klausur	120 min
			SL: regelmäßige Teilnahme; Kolloquien und Protokolle zu jedem Versuch	
BIO-BSc-18	Physikalische Chemie	5 LP	MP: Klausur	120 min

BIO-BSc-19	Praxismodul	9 LP	drei SL entsprechend der Wahl der Praktika: Protokolle zu jd. Kurstag bzw. Klausur	
BIO-BSc-21	Schlüsselkompetenzen	12 LP	fünf SL: - zwei Seminarvorträge - aktive Teilnahme an einer berufsqualifizierenden Veranstaltung - zwei Portfolio	
BIO-BSc-22	Statistik und Bioinformatik	6 LP	MP: Klausur	120 min
			SL: Übungsaufgaben	
BIO-BSc-23	Spezialisierungsmodul - Vorlesungen	9 LP	drei SL: Klausur(en) od. mündliche Prüfung(en)	
BIO-BSc-24	Spezialisierungsmodul - Praktika	12 LP	zwei SL entsprechend der Wahl der Praktika: Protokolle und/oder Präsentationen	
BIO-BSc-25	Forschungsmodul	12 LP	SL: Seminarvortrag und/oder Bericht	
BIO-BSc-26	Bachelorarbeit	12 LP	MP: Bachelorarbeit	
			SL: Seminarvortrag zur Bachelorarbeit	

„

bb) In Satz 3 wird nach der Zahl „05“ ein Doppelpunkt eingefügt und es werden die Worte „ist das erfolgreiche Absolvieren der Studienleistungen der jeweiligen Module; Näheres regelt der Modulkatalog.“ durch die Worte „Es sind mindestens 80% der Protokolle testiert/abgegeben in den jeweiligen praktischen Übungen.“ ersetzt.

b) Die Tabelle in Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der ersten Zeile in der Spalte „*Modul / Veranstaltung*“ werden die Angaben „BIO-BSc-04“ sowie „BIO-BSc-05“ ersatzlos gestrichen.

bb) In der ersten Zeile in der Spalte „*Erfolgreicher Abschluss der Module / der Veranstaltung*“ werden die Angaben „Modul BIO-BSc-01“ sowie „Modul BIO-BSc-02“ ersatzlos gestrichen.

cc) In der vierten Zeile in der Spalte „*Erfolgreicher Abschluss der Module / der Veranstaltung*“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) In der sechsten Zeile in der Spalte „*Modul / Veranstaltung*“ wird die Zahl „17“ durch die Zahl „17.3“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG“ durch die Worte „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Zahl „11“ das Komma gestrichen.

11. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „BIO-BSc-10“ die Worte „Molekularbiologie und“ eingefügt.
12. In § 29 werden in Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1 jeweils die Worte „gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG“ gestrichen.
13. In § 32 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen. ³§ 1 Nrn. 1 bis 8, 10, 12 und 13 gelten auch für bereits immatrikulierte Studierende.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Dezember 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Dezember 2024.

Regensburg, den 16. Dezember 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16.12.2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16.12.2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.12.2024.